

Ein ganz vortreffliches Buch ist immer der alljährlich wiederkehrende Weihnachts- bzw. Neujahrskatalog des Cercle de la Librairie in Paris:

Livres d'Étrennes 1903. Publication du Cercle de la Librairie, Boulevard Saint-Germain, 117, à Paris. Kl. 4<sup>o</sup>. 325 Seiten.

Dieser Katalog bildet die vorletzte November-Nummer (47 vom 22. November 1902) des »Feuilleton« der vom Pariser Cercle de la Librairie wöchentlich herausgegebenen »Bibliographie de la France« und bringt deren Seiten 3141 bis 3460, wozu noch wenige Titel- und Registerseiten kommen. Er besteht außer diesen letztern aus nichts als Ankündigungen der Verleger über ihre zu Geschenken geeigneten Verlagswerke. Was ihn immer interessant macht, ist der große Reichtum an Bildern, die den angezeigten Werken als Proben entnommen und zur Vermehrung der Anziehungskraft auf Leser und Käufer hier fast auf jeder zweiten oder dritten Seite in den Text hineingestellt sind. Diese Bilder (Holzschnitte, Zinkzügen, Autotypien u. a.) sind meist in großen Abmessungen gewählt, und natürlich ist auch darauf Bedacht genommen, möglichst wirksame szenische oder andre Darstellungen zur Anschauung zu bringen. Die Sorgfalt des Druckers und das gute Papier tragen das ihre zu dieser guten Wirkung bei. So glauben wir wohl, daß er auf die Leser Eindruck macht und bei der ohnehin vorhandenen Kaufkraft des französischen Volks seinen Zweck erreicht.

Ueber die neuen und ältern Erzeugnisse des holländischen Verlagsbuchhandels berichtet der nachstehend verzeichnete Weihnachtskatalog:

Het Boek in 1902. Letterkundig Jaarboek en Catalogus 1902—1903. Met Medewerking van Frits Lapidoth, R. W. P. de Vries jr., J. F. Verster en Anderen bewerkt door D. Smit, Bibliothecaris van het Leesmuseum te Amsterdam. Met Boekversiering naar Penteekeningen van J. F. Rinke. Derde Jaargang. gr. 8<sup>o</sup>. 8, 82, 95, 52 Seiten. J. Meulenhoff in Amsterdam.

Dieser im dritten Jahrgang erschienene Weihnachtskatalog bringt zunächst mancherlei brauchbaren Nachschlagestoff: Kalender, Post- und Telegraphen-Bestimmungen, Nachrichten über Bibliotheken, Bücherstatistik. Ferner Aufsätze wie: De Karikatuur, door Frits Lapidoth; — Kinderboeken en hun illustrators, door R. W. P. de Vries jr.; — Over het corrigeren van drukproeven, door D. Smit; — Over Boekmerken, door J. F. Verster. Diesen Aufsätzen folgt ein langer Bericht über het boek in 1902. Alles dieses ist in fast überreicher Zahl mit gut gedruckten, unterhaltensamen und belehrenden Bildern geschmückt. Als zweite Abteilung folgen Verzeichnisse niederländischer, deutscher, französischer und englischer Werke. Den Schluß machen, wie fast überall, Anzeigen. Die Ausstattung ist gediegen und zeugt von Sorgfalt und Geschmack; nur in betreff des Umschlages ist unser Geschmack ein anderer als der dort bekundete.

Ueber den Kunsthandel berichtet der nachfolgend verzeichnete Katalog:

Pietro Del Vecchio, Inhaber: Andreas Fischer, Leipzig. Illustrierter Katalog sich zum Zimmerschmuck eignender Kunstblätter. gr. 8<sup>o</sup>. 84 S. 102 Tafeln. In Umschlag.

Der Inhalt teilt sich zur einen Hälfte in Text, zur andern in Bilder. Der Text verzeichnet in fortlaufender Nummernfolge, aber unter sich in 8 Gruppen geschieden, 1211 Kunstblätter. Die anschließenden Bildertafeln bringen (natürlich in sehr bedeutender Verkleinerung) zahlreiche Abdrücke dieser Bilder vier, fünf und mehr auf jeder Seite. Diese

Drucke sind in sauberster Arbeit auf Kunstdruckpapier hergestellt. Sie geben eine lebendige Anschauung vom Inhalt der verzeichneten Bilder, dienen also in vorzüglicher Weise ebenso dem Kaufsuchenden wie dem Kunsthändler und bilden in ihrer Zusammenstellung ein allerliebtestes kleines Bilderbuch, das sich gewiß mancher zu angenehmer Unterhaltung dienen läßt.

### Kleine Mitteilungen.

Oesterreichisches Preßgesetz. — Am Sonntag, den 30. November fand die letzte Sitzung der vom Journalisten- und Schriftsteller-Verein »Concordia« zu Wien veranstalteten Vorberatung des Entwurfs eines neuen österreichischen Preßgesetzes unter dem Vorsitz des Präsidenten Edgar v. Spiegl statt. Die Regierung war durch Sektionsrat Dr. Hugo Högel vertreten.

Zur Beratung gelangten zunächst § 38 (Verjährungsfrist für die Konfiskation) und die §§ 42 bis 47 (Beschlagnahme). Referent Dr. Steinbach führte nach dem Bericht der »Neuen Freien Presse« aus, daß sich die Konfiskationspraxis zu einer bewußten und gewollten Störung des Zeitungsbetriebes herausgebildet habe. Der Referent trat dafür ein, daß der Kreis der Delikte, wegen welcher eine Konfiskation stattfinden könne, eingeschränkt werde auf § 58a (Hochverrat), § 63 (Majestäts-Beleidigung), § 516 (Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit) mit der Beschränkung auf die Aergernis erregenden unzüchtigen Darstellungen und § 305 (Aufforderung zu einem Verbrechen) mit der im Entwurf gegebenen Einschränkung auf die dringende Gefahr des unmittelbaren Vorgehens. Nach einer eingehenden Debatte, an welcher sich der Vice-Präsident der Advokaten-Kammer Herr Dr. Zucker, ferner die Herren Reichsrats-Abgeordneter Dr. Ofner, Herausgeber der »Neuen Freien Presse« Dr. Bacher und Gemeinderat Dr. R. v. Dorn beteiligten, wurde § 43 in der Fassung angenommen, daß eine Beschlagnahme nur auf Grund der §§ 23 und 24 des Preßgesetz-Entwurfs Verbreitung von verbotenen Druckschriften und von Druckschriften, denen der Postdebit entzogen wurde, sowie auf Grund der obgenannten Paragraphen des Preßgesetzes erfolgen kann. Die §§ 44 und 45 wurden mit den Zusatzanträgen des Herrn Dr. Zucker angenommen, wonach die Beschlagnahme dann aufzuheben ist, wenn der Staatsanwalt oder die Polizeibehörde die ihnen gewährten Fristen von 12, beziehungsweise 24 Stunden zur Anzeige oder Antragstellung nicht eingehalten, oder wenn die subjektive Verfolgung zu keiner Verurteilung geführt hat. Bei § 46 wurde ein Zusatzantrag des Herrn Dr. Zucker angenommen, wonach der Verleger oder Herausgeber der Hauptverhandlung erster Instanz beizuziehen sei.

Es wurde sodann die Frage der Immunität parlamentarischer Berichte in Verhandlung gezogen. Der bezügliche § 32 des Entwurfs wurde nach den Anträgen des kaiserlichen Rates Penizel und des Referenten Dr. Steinbach analog der Fassung des ungarischen Preßgesetzes angenommen, welche lautet:

»Wer die Verhandlungen des Reichstages, der Municipien, der verschiedenen Gerichte und der durch ein Gesetz konstituierten Körperschaften wahrheitsgetreu mitteilt, kann wegen dieser Mitteilungen nicht zur Verantwortung gezogen werden.«

Um die Ausschließung des objektiven Verfahrens klar auszusprechen, wurde die Einleitung des § 32 folgendermaßen gefaßt:

»Wahrheitsgetreue Berichte . . . begründen niemals eine strafbare Handlung.«

Der Absatz des § 32 des Entwurfs, welcher Berichten aus geheimen Sitzungen die Immunität nimmt, wurde gestrichen.

An der Debatte über die Fragen der Spezialdelikte und Ehrenbeleidigungsdelikte beteiligten sich die Herren Dr. Zucker und Abgeordneter Dr. Ofner, sowie der Referent Dr. Steinbach. Es wurde beschlossen, im § 31 die Bestimmung zu streichen, wonach auch der Verbreiter wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Ob Sorge zur Verantwortung gezogen werden kann. Die §§ 33, 34 und 37 (Ankündigungen, die in einer die Sittlichkeit verletzenden Form den Geschlechtsverkehr oder die Vorbeugung oder Heilung von Geschlechtskrankheiten zum Gegenstande haben) und § 35 (Ankündigungen von verbotenen Heilmitteln oder im Inlande nicht zugelassenen Losen und Lospapieren) wurden nach dem Antrage des Referenten gestrichen. — Desgleichen § 36 (Aufforderung zum Boykott).

Schließlich wurde noch eine Reihe weiterer vom Referenten Dr. Steinbach gestellter Anträge angenommen. In diesen Anträgen wird bestimmt, daß über den Entschädigungsanspruch für ungerechtfertigte Beschlagnahme der Civilrichter nach kontradiktorischem Verfahren zu entscheiden habe; daß tadelnde Urteile und Aeußerungen zur Verteidigung oder Wahrnehmung berechtigter Interessen nur insofern strafbar sind, als die Form eine beleidigende ist; daß die Verwahrungs- und Untersuchungshaft wegen eines Preßdeliktes nur im Falle des Fluchtversuches oder dringenden Fluchtverdachtes verhängt werden darf; daß mit der